

Prof. Dr. Alexander Trunk

SS 2016

## **Vorlesung: Internationales Privatrecht I**

### **19.4.2016 Rechtsquellen des IPR, Nachbardisziplinen**

*Di., 10 h ct – 11.45 Raum: Bio-Zentrum Raum E59*

#### **A. Einführung**

In der letzten Stunde habe ich Ihnen eine Einführung in das Thema des Internationalen Privatrechts (IPR) gegeben. Man unterscheidet, wie Sie sich erinnern, einen weiten und einen engeren Begriff des IPR.

- **IPR im weiteren Sinne** ist derjenige Teil des Privatrechts, der sich mit internationalen Sachverhalten befasst. Das schließt  
= sowohl Regelungen ein, die bestimmen, welches nationale Recht (z.B. deutsches oder französisches Recht) in einem Fall mit Auslandsbezug zur Anwendung kommt – sog. Rechtsanwendungs- oder Kollisionsnormen,  
= als auch sog. materielle Normen des IPR, die spezielle Sachregelungen für Vorgänge mit Auslandsbezug enthalten. Das vielleicht wichtigste Beispiel dafür ist das sog. UN-Kaufrecht, eine Konvention der Vereinten Nationen von 1980 über internationale Kaufverträge.

Beachte: internationale Sachnormen/mat. Normen des IPR können sowohl dem materiellen Recht als auch dem Verfahrensrecht zugehören (IZVR!) = spezifischer Begriff der „materiellen Norm“ (Sachnorm, Sachrecht) im Kontext des IPR.

- **IPR im engeren Sinne** umfasst lediglich die Rechtswendungsnormen (Kollisionsnormen). Man spricht insoweit synonym von Kollisionsrecht.

Wir haben uns in der letzten Woche den **Begriff des IPR** („Internationales“ „Privat“-„Recht“) etwas genauer angesehen und sind danach etwas in die **Geschichte** des IPR hineingestiegen, wobei man sich vor allem den Namen von **Friedrich Carl von Savigny** merken sollte, den man als den Begründer des modernen IPR betrachten kann: Er hat die sog. Statuentheorie überwunden, die im Ausgangspunkt danach gefragt hatte, welche Gesetze auf welche internationalen Sachverhalte Anwendung finden wollen. Savigny geht dagegen von der jeweiligen Rechtsbeziehung aus und fragt, mit welcher nationalen Rechtsordnung sie am engsten verbunden ist. Dieser Grundansatz ist heute allgemein anerkannt.

In der heutigen Vorlesung möchte ich Ihnen zuerst einen Gesamtüberblick über die Rechtsquellen des deutschen und europäischen IPR geben.

Danach wollen wir ansehen, welche Rechtsgebiete mit dem IPR in besonders enger Verbindung stehen (Nachbardisziplinen). Das hilft, die systematische Stellung besser zu verstehen, und ist auch eine Hilfe bei der Lösung praktischer Fälle mit Auslandsbezug, nach oder bei der Lösung der IPR-Fragen kommen meist andere Rechtsgebiete zur Anwendung, die aber häufig mit dem IPR zusammenspielen und sich gegenseitig beeinflussen.

## **B. Rechtsquellen des IPR und IZVR**

### **I. IPR**

#### **1. Autonomes deutsches IPR**

a) EGBGB: 1896 – 1986 – 1999: Art.3 – 47; Art.220, 236 (intertemporales R)

aa) Fassung 1896:

- „einseitige“ Kollisionsnormen
- Personalstatut nach dem Heimatrecht (Staatsangehörigkeit) bestimmt, im FamR bezogen auf den Ehemann
- Keine Regelung des internationalen Vertrags- und Sachenrecht, nur Rumpffregelung zum internationalen DeliktsR

bb) Fassung 1986

Ausgelöst (mit zeitlicher Verzögerung) durch BVerfG 31, 58 (1971), sog. Spanier-Beschluss

*Die Verfassungsbeschwerde betraf die Frage, ob es mit Art. 6 Abs. 1 GG vereinbar war, wenn deutsche Behörden und Gerichte einem Ausländer und einer durch ein deutsches Gericht geschiedenen deutschen Staatsangehörigen die Eheschließung verwehrten, weil der Heimatstaat des ausländischen Verlobten die Scheidung nicht anerkannte.*

Amtliche Leitsätze:

1. Das Grundrecht aus Art. 6 Abs. 1 GG gewährleistet jedermann - auch einem Ausländer - die Freiheit, die Ehe mit einem selbst gewählten Partner einzugehen (Eheschließungsfreiheit).

**2. Die Vorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts und die Anwendung des durch sie berufenen ausländischen Rechts im Einzelfall sind an den Grundrechten zu messen.**

3. Art. 13 Abs. 1 EGBGB, wonach die Ehefähigkeit jedes Verlobten nach seinem Heimatrecht zu beurteilen ist, verstößt nicht gegen Art. 6 Abs. 1 GG.

4. Art. 6 Abs. 1 GG ist verletzt, wenn einem Spanier, der eine Deutsche heiraten will, deren frühere Ehe mit einem Deutschen durch ein deutsches Gericht geschieden worden ist, die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses verweigert wird, weil das spanische Recht diese Ehescheidung nicht anerkennt.

Folgerungen des Gesetzgebers hieraus (1986):

- Umformulierung einseitiger Kollisionsnormen in allseitige Kollisionsnormen
- Personalstatut blieb weiter Heimatrecht, aber bezogen auf alle relevanten Personen (Art.3 II GG und Spanierbeschluss BVerfG 31, 58 (1971), bei Divergenz Stufenleiter (Kaskadenanknüpfung) mit „engster Beziehung“ als Schlusspunkt
- Umsetzung (Inkorporation) des Europäischen Vertragsübereinkommens von 1980 in Art.27 ff EGBGB: Kodifikation des Internationalen VertragsR (aufgehoben 2009)

cc) Fassung 1999:

- Außervertragliche Schuldverhältnisse (Art.38 - 42)
- Internationales Sachenrecht (Art.43 – 46)

dd) Fassung 2009: insbes. Aufhebung Art.27 ff EGBGB (im Zshang mit Inkrafttreten Rom I-VO der EU).

b) IPR-Nebengesetze

z.B.

- G über den ehelichen Güterstand von Vertriebenen und Flüchtlingen v. 1969: Überleitung des Güterstands in dt. R
- § 3 Telemedieng: Herkunftslandprinzip
- § 17a DepotG Verfügung über registereingetragene Wertpapiere unterliegen dem Recht des Registerstaates

## 2. EU-Recht

a) Grundlagen

aa) Geschichte: Früher: Art.220 EWGV: Abkommen über Anerkennung von Gerichtsentscheidungen, sowie für Anerkennung von Gesellschaften. – Brüsseler EuGVÜ 1968. EVÜ 1980 ohne ausdrückliche Kompetenzgrundlage in EWGV

bb) Kompetenz heute: EU hat seit Amsterdamer V 1997 eigene „Gesetzgebungskompetenz“ für IPR und IZVR. Heute Art.67 ff AEUV, insbes. Art.81 AEUV nach V von Lissabon (ex 61 lit.c. 65 lit.b, 67 Abs.1 EGV: alle Rechtsakte möglich, in Praxis wurden VOs erlassen.

cc) Zukunft: S. Aktionspläne der EU bzw. jährl. Arbeitsprogramme der EU-Kommission für weitere Kollisionsrechtsvereinheitlichung: Stockholmer Programm 2009 und Aktionsplan 2010 (EU-VO 2010 über IPR der Ehescheidung und EU-VO 2012 Int ErbR). Post-Stockholm-Strategie noch weitgehend unklar.

b) Einzelne Regelungen der EU zum IPR

## aa) Allgemeines

Diverse VOs, einige Richtlinien (zB E-Commerce-RiL 2000).

Sondersituation Dänemark, Irland, UK: UK und Irland sind grds. nicht an Maßnahmen aus der sog. justiziellen ZsArbeit gebunden, haben aber opt-in-Recht, das sie zu Rom I und Rom II-VO ausgeübt haben.

DK ist nach PROTOKOLL (Nr. 22) zum Lissabonner Vertrag 2007 „ÜBER DIE POSITION DÄNEMARKS“ weiterhin nicht gebunden durch Justizielle ZsArbeit (wie schon seit 1997 Vertrag von Amsterdam), kann aber opt-in erklären (bislang nicht erfolgt).

## bb) VOs

aaa) **Rom I-VO 2008:** trat an Stelle EVÜ 1980 und Art.27 ff EGBGB – aber inhaltlich damit weitgehend vergleichbar. Grds. der RWahlfreiheit, bei fehlender RWahl findet R des gewöhl. Aufenthalts der Partei Anwendung, die die sog. vertragscharakteristische Leistung erbringt („Sachleistung“). Daneben eine Reihe von kollisionsrechtlichen Sonderregeln (besondere Anknüpfungen).

Art.27 ff EGBGB wurden aufgehoben, da kein Bedarf für autonomes R neben der Rom I-VO gesehen wurde.

bbb) **Rom II-VO 2007:** außervertragliche Schuldverhältnisse: Delikt, Bereicherung, GoA etc.: bei Delikten grds. Erfolgsort (Ort des Schadenseintritts) (Art.4) und Sonderregeln

Art.38 ff EGBGB bleiben in Kraft.

ccc) **Rom III-VO 2010** (verstärkte Zusammenarbeit einiger EU-Staaten in bezug auf IPR der Ehescheidung/-trennung: 16 Mitgliedstaaten): beschränkte RWahl auf Ehescheidung (Art.5), hilfsweise Anknüpfungsleiter mit grds. Anknüpfung an gemeinsamen gewöhl. Aufenthalt (Art.8).

Grundlage der verstärkten ZsArbeit ist jetzt (früher bereits in V von Amsterdam 1997 vorgesehen) Art.20 EUV iVm Art.326 ff AEUV. Die Rom III-VO ist das erste Mal, dass dieser Mechanismus benutzt wurde. Einheitl. KollisionsR für die beteiligten Staaten (auch bei Drittlandsbezug), aber bindet nicht andere Staaten.

## 3. Staatsverträge

### a) Bilateral

Im IPR für Deutschland selten, z.B. deutsch-sowjetischer Konsularvertrag 1958 (ErbR), deutsch-iranisches Niederlassungsabkommen 1929 (Fam- und ErbR), deutsch-türkischer Konsularvertrag 1929 (Erbrecht).

S. aber umfassende IPR-Regelung in bilateralen „Rechtshilfeabkommen“ mehrerer osteuropäischer Staaten, z.B. Polen-Russland. Vereinbarkeit mit EU-Recht? Nur als Altbestand, im übrigen heute wohl umfassende Kompetenz der EU für IPR, die Abschluss neuer derartiger Abkommen einzelner EU-Staaten grds. entgegensteht. Kündigungspflicht (nach EuGH)?

#### b) Multilateral

aa) Wichtig insbesondere (Haager) Übereinkommen der Haager Konferenz für IPR (78 Mitglieder einschl. EU, zuerst zs-gerufen 1893, seit 1955 int. Organisation):

Haager Konventionen zum IPR, z.B. MSA 1956/HKÜ 1996, Haager TestFormÜbk 1961 (in favorem testamenti), Übk über das auf int. Kaufverträge anwendbare R (1955)

Wichtiges Merkmal der Haager Übk: „gewöhnlicher Aufenthalt“ als neues Anknüpfungskriterium zur Überbrückung der Gegensätze von Staatsangehörigkeit und Wohnsitz (domicile).

EU ist seit 3.4.2007 Mitglied der Haager Konferenz für IPR und selbst Vertragspartner einzelner neuer Haager Konventionen, z.B. des Haager UH-Protokolls 2007, und nimmt als Verhandlungspartner an Verhandlungen über neue Abkommen bei (sieht sich grds. als ausschließlich zuständig).

bb) S.a. regionale Übk (Dt. nicht Vertragspartei), z.B. nordische Abkommen der skandinavischen Staaten zum int. FamR (Ehe, Adoption, Vormundschaft): Wohnsitzprinzip gilt. Abk v 1934 über int. ErbR: letzter Wohnsitz des Erblassers

### **4. Was bleibt vom deutschen autonomen IPR?**

## **II. Internationales Zivilverfahrensrecht (IZVR)**

Schwerpunkt int. Zuständigkeit und Anerk/ZV. Vertiefung in besonderer Einzelveranstaltung in dieser Vorlesung sowie in besonderer Vorlesung IZVR.

### **a) Deutsches autonomes Recht:**

aa) ZPO: §§ 12 ff und §§ 328, 722 f. ZPO

bb) FamFG (2008): Abschnitt 9 §§ 97 – 106 (int. Zuständigkeit) , 107 – 110 (Anerk + ZV)

## b) EU-Recht

Kern des IZVR auch der EU sind Regelungen über int. Zuständigkeit und Anerk/ZV, aber EU hat darüber hinaus eine Reihe von VOs erlassen, die in sich geschlossene Regelungen über Verfahren mit innereuropäischem Auslandsbezug enthalten (auch, aber nicht nur zu Zuständigkeit und Anerk/ZV): Kern eines genuin europäischen ZivilverfahrensR? Dazu später in Vorlesung zu IZVR.

Weiterhin zentrale Bedeutung haben aber die Vorschriften der EU zum „klassischen“ IZVR:

aa) Grundlegend und bahnbrechend war das EuGVÜ 1968, das später in **EuGVVO 2001** umgewandelt wurde (sog, **Brüssel I-VO**): revidiert durch EuGVVO 2012 (**Brüssel Ia-VO**), die seit 10.1.2015 in Kraft ist.

bb) **Brüssel II/Ia-VO 2003**: Ehesachen und elterliche Verantwortung (nicht UH! auch nicht EhegüterR)

### III. Kombinierte Regelungen für IPR und IZVR (neuere Tendenz)

1. **Europäische InsolvenzVO 2000, revidiert 2015 (tritt 2017 in Kraft).**

2. **EU-UnterhaltsVO 2008**, in Kraft (und anwendbar) seit 18.6.2011 (iVm **Haager UH-Protokoll 2007**): grds. gewönl. Aufenthalt des UH-Berechtigten (Art.3 HUP)

3. **Rom IV-VO 2012** (ErbR) [zT als Rom IV-VO bezeichnet, anwendbar ab 17.8.2015]: grds. letzter gewönl. Aufenthalt des Erblassers, aber erweiterte RWahl.

4. **In Planung: VO-Entwürfe 2011 für EhegüterR und eingetragene Partnerschaften**: bei EhegüterR beschränkte RWahl (Art.16), hilfsweise erster gemeinsamer gew. Aufenthalt nach Eheschließung und Anknüpfungsleiter. Bei eingetr. Partnerschaften lex registri.

## C. Weitere „Quellen“ von IPR und IZVR

**I. Modellgesetze** (UNCITRAL!), „soft law“ u.a.: nicht selbst Rechtsquellen. Können aber z.T. zur Auslegung von auf ihnen beruhendem Recht herangezogen werden.

**II. AGBs:** keine Rechtsquelle, aber können bei großer praktischer Verbreitung und Vorliegen von Rechtsprechung sowie Kommentierungen Rechtsquellen praktisch nahekommen.

**III. Rechtsprechung?** Nach kontinentaleurop. Dogmatik keine Rechtsquelle, aber hohe tatsächliche Bedeutung.

**Sonderthema: Auslegung EU-Recht und Staatsverträge:** möglichst einheitlich, rechtsvergleichend (verschiedene Sprachfassungen), vertragsautonom? Wortlaut als Ausgangspunkt, historische Auslegung uU schwierig wg meist fehlender Entstehungsmaterialien. Teleologische Auslegung auch schwierig, am ehesten im EU-Recht gebräuchlich (effet utile).

Bei EU-Recht Auslegungskompetenz des EuGH, insbes. sog. Vorabentscheidungsverfahren nach Art.267 AEUV (Vorlagepflicht von letztinstanzlichen Gerichten).

s. <http://www.curia.europa.eu>

## D. Nachbardisziplinen des IPR

### I. Interlokales Privatrecht, interpersonales Recht

#### 1. Interlokales PrivatR

*Beispiel 1:* Sie kaufen von einem amerikanischen Online-Buchhändler, der seinen Sitz in den USA in New York hat. Welches Recht ist auf den Kaufvertrag anwendbar (wenn keine RWahl getroffen ist)?

In vielen Staaten ist das Privatrecht nicht einheitlich geregelt (wie in Deutschland im BGB und HGB), sondern es bestehen verschieden gestaltete Teilrechtsordnungen. Eines der bekanntesten Beispiele sind die USA, die kein einheitliches Common Law haben, sondern im Zivil- und Wirtschaftsrecht im Prinzip unterschiedliche Regelungen in den 50 Einzelstaaten (states) haben. Man spricht hier von territorialer Rechtsspaltung, und natürlich können z.B. vor amerikanischen Gerichten Fälle auftreten, die einen Bezug zu mehreren Einzelstaaten aufweisen. Hier stellt sich dann die Frage des anzuwendenden Rechts ähnlich wie in Fällen mit einem Auslandsbezug, und zur Lösung bedarf es dazu eines sog. interlokalen Privatrechts. Die Regeln des interlokalen Privatrechts sind häufig ähnlich gestaltet wie diejenigen des internationalen Privatrechts, aber das ist nicht zwingend so, denn die Interessenlage und gesetzgeberischen Wertungen können bei interlokalen Fragen u.U. anders liegen als bei Sachverhalten mit Auslandsbezug.

Welche Relevanz hat diese interlokale Rechtsspaltung aus deutscher Sicht?

S. Art.4 Rom I-VO iVm Art.22 Rom I-VO: grds. Verweis auf denjenigen Teilstaat, in dem der nach der Rom I-VO vorgesehene Anknüpfungspunkt verwirklicht ist (z.B. gewöhnl. Aufenthalt).

## 2. Interpersonales PrivatR

*Beispiel 2:* Nach welchem Recht bestimmt sich der Name eines Inders muslimischer Religionszugehörigkeit?

Ein anderer Fall sind Staaten mit einer Rechtsspaltung nach bestimmten Personengruppen, z.B. nach der Religionszugehörigkeit. Das ist besonders häufig in islamischen Staaten, die z.B. für das Familien- und Erbrecht häufig auf religiöse Rechte verweisen. Wenn an einer Familienbeziehung dann Personen unterschiedlicher Religionszugehörigkeit beteiligt sind, z.B. in Indien ein Muslim und ein Hindu, bedarf es einer Rechtsanwendungsregel, ob das Recht der einen oder anderen Religionsgemeinschaft angewandt werden soll, oder ob andere Lösungen eingreifen.

-- Parallelen und Unterschiede zum IPR; aber auch Problem der praktischen Rechtsanwendung (z.B. bei kollisionsrechtlicher Verweisung auf das Recht der USA oder Indiens)

Relevanz für das deutsche Recht?

S. z.B. Art.10 EGBGB iVm Art.4 III EGBGB: grds. Verweis auf interlokales R des ausländ. Gesamtstaates, sonst „engste Verbindung“.

*S. ähnlicher Ansatz in Art.36 und 37 Rom IV-VO zum Int. ErbR; anders aber Rom I und Rom II-VO: allein direkte Bestimmung des anwendbaren TeilR.*

## II. Intertemporales Recht

Intertemporales Recht = zeitliches Übergangsrecht für den Umgang mit „Altfällen“. Kann sich auch auf IPR beziehen, z.B.

- Art.220 EGBGB: wichtig z.B. für schuld-r Verträge und int. FamilienR (IPR 1986 geändert): „abgeschlossen“ sind (kollisionsrechtlich) Vorgänge, für die das anwendbare IPR bereits zum Stichtag feststand („unwandelbare“ Anknüpfung), z.B. bei Verträgen oder im EhegüterR (s. Art.15 EGBGB).
- Art.83 Rom IV-VO (ErbR)



### **Beispiel: Welchem Recht unterliegt die Wirksamkeit eines Testaments, das ein Franzose im Jahr 1985 errichtet hat?**

- Rom IV-VO grds. ab 17.8.2015 in Kraft, aber intertemporal grds. nur auf Erbfolge bei Tod ab 17.8.2015 anwendbar, Art.83 I Rom IV-VO.
- D.h. jetzt (und auch künftig) gilt für die Wirksamkeit des Testaments die frühere IPR-Vorschrift des Art.25 EGBGB: StA im Todesfall (bestand auch schon im Jahr 1985). Hätte sich das IPR danach geändert, wären zusätzlich die intertemporalen Vorschriften des ÄnderungsG zu prüfen, z.B. Art.220 EGBGB (für die IPR-Änderung 1986).

### III. Internationales öffentliches Recht und internationales Strafrecht

Auch im öffentlichen Recht und im Strafrecht gibt es zahlreiche Vorgänge mit Auslandsbezug.

Bei internationaler Kriminalität ist das offensichtlich, aber auch im Verwaltungsrecht treten nicht selten Sachverhalte mit Auslandsbezug auf, z.B. grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Sicherheitsbehörden, Auslandseinsätze von Militär, internationales Sozialrecht, planungsrechtliche Genehmigung von internationalen Großprojekten.

Wie im IPR stellt sich hier zum einen die Frage der Rechtsanwendung, zum anderen der Inhalt spezieller Sachnormen für solche Sachverhalte.

1. Das **internationale öffentliche Recht** ist traditionell vom Territorialitätsgrundsatz geprägt, der sowohl eine kollisionsrechtliche als auch eine sachrechtliche Dimension hat. Er besagt, dass das öffentliche Recht grundsätzlich nur auf Vorgänge Anwendung findet, die sich auf dem Territorium des betreffenden Staates ereignen, und dass dann insoweit das Recht dieses Staates Anwendung findet. Ausländisches Recht wird nach den Regeln des internationalen öffentlichen Rechts nur sehr selten angewandt.

Für das internationale öffentliche Recht haben wir in Deutschland keine systematische Kodifikation wie beim IPR im EGBGB, aber es gibt einige Einzelregelungen in verwaltungsrechtlichen Gesetzen, die vom Territorialitätsgrundsatz ausgehen, ihn aber teilweise modifizieren.

2. Stärker kodifiziert ist das **internationale Strafrecht**. Ist im wesentlichen geregelt in §§ 3 – 9 StGB. Ähnlich wie im internationalen öffentlichen Recht wird grds. nur geregelt, unter welchen Voraussetzungen deutsches Strafrecht auf einen Vorgang mit Auslandsbezug Anwendung findet. Das internationale Strafrecht geht zwar ebenso vom Territorialitätsprinzip aus (§ 3 StGB), erweitert die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts aber in verschiedener Hinsicht wesentlich. Eine Erweiterung beruht auf dem Personalprinzip: bestimmte Straftaten gegen Deutsche oder durch Deutsche werden auch dann, wenn sie im Ausland begangen wurden, nach deutschem Strafrecht beurteilt (§ 7 StGB), und bestimmte [inländische oder internationale] Rechtsgüter werden generell auch gegen Verletzungen im Ausland geschützt (§§ 6, 7 StGB: Kernenergieverbrechen, Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr, Menschenhandel etc.).

In beiden Bereichen, internationales öffentliches Recht und internationales Strafrecht, verstärkt sich auch zunehmend die Einwirkung von EU-Recht (durch Richtlinien, Verordnungen etc.).

Die Bezüge zum IPR sind in diesen Bereichen auch deshalb von Bedeutung, weil das IPR dogmatisch wesentlich ausgefeilter und entwickelter ist als das internationale öffentliche Recht und das internationale Strafrecht, so dass in diesen Bereichen gelegentlich auf Konzepte des IPR zurückgegriffen wird.

#### IV. Rechtsvergleichung

Befasst sich mit dem Vergleich verschiedener nationaler Rechtsordnungen nach einer bestimmten Methode (nicht nur Auslandsrechtskunde) und dient zugleich der Vermittlung von Kenntnissen über verschiedene ausländische Rechtssysteme und deren Besonderheiten.

Wichtig vor allem, weil IPR-Fälle sehr häufig zur Anwendung ausländischen Rechts führen und man Grundkenntnisse darüber braucht, wie man den Inhalt des anwendbaren Auslandsrechts ermittelt und verstehen kann (notwendig für Richter, aber auch für rechtsberatende Berufe).

#### V. Rechtsvereinheitlichung (Rechtsangleichung)

Derjenige Zweig der Rechtswissenschaft, der sich mit der Schaffung und Anwendung gemeinsamer Rechtsnormen für mindestens zwei Staaten beschäftigt. Aus der Unterschiedlichkeit und dem Vergleich mehrerer Rechtsordnungen ergibt sich häufig der Wunsch, diese Unterschiede, jedenfalls teilweise, durch gemeinsame, „einheitliche“ Regeln zu überbrücken. Für uns in Deutschland praktisch wichtigstes Feld der Rechtsangleichung ist die Rechtsangleichung innerhalb der EU, aber es gibt natürlich auch Rechtsangleichung auf zahlreichen weiteren Ebenen – von bilateralen Vereinbarungen zwischen zwei Staaten bis zur Rechtsangleichung auf globaler Ebene, etwa im Rahmen der Vereinten Nationen und ihrer Unterorganisationen.

Die Rechtsvereinheitlichung steht auch deshalb in enger Beziehung zum IPR, weil Regelungen des internationalen Einheitsrechts (z.B. das UN-Kaufrecht) grundsätzlich vorrangig vor den Regeln des Internationalen Privatrechts anzuwenden sind: Soweit internationales Einheitsrecht besteht, bedarf es grundsätzlich nicht der Anwendung nationalen Rechts, so dass sich die Bestimmung eines anwendbaren nationalen Rechts durch das IPR erübrigt. Aber Regelungen des internationalen Einheitsrechts befassen sich typischerweise nur mit Teilbereichen eines Falls, so dass ergänzend dann doch über das IPR auf nationales Recht zurückgegriffen werden muss. Wir werden das später auch in der Vorlesung an einigen Beispielen sehen.

-- Wir bieten in Kiel im Rahmen des SP 5 auch eine Vorlesung zur Rechtsvereinheitlichung an.

VI. Sonstige, z.B. Rechtsgeschichte – fließender Übergang zum geltenden Recht (auch IPR), wirtschaftliche Analyse des Rechts, Rechtssoziologie etc.: Notwendig ist jeweils Beherrschung der wiss. Methodik beider Disziplinen.